



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Juni 2013 (17.06)
(OR. en)**

10973/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0900 (NLE)**

**CO EUR-PREP 28
INST 306
POLGEN 108**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Betr.: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES über die Zusammensetzung des
Europäischen Parlaments
– Annahme

1. Artikel 14 Absatz 2 EUV lautet wie folgt:

"Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten, zuzüglich des Präsidenten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze.

Der Europäische Rat erlässt einstimmig auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die in Unterabsatz 1 genannten Grundsätze gewahrt sind."

2. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments wurde bis zum Ende der Wahlperiode 2009-2014 vorläufig auf 754 festgesetzt¹. Nach dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 wird die Anzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments für den Zeitraum ab dem Tag des Beitritts bis zum Ende der Wahlperiode 2009-2014 des Europäischen Parlaments um 12 Mitglieder aus Kroatien erhöht². Das Europäische Parlament wird in diesem Zeitraum folglich aus 766 Mitgliedern bestehen.
3. Da die obengenannten Übergangsbestimmungen in absehbarer Zeit außer Kraft treten, ist es erforderlich, dass der Europäische Rat vor den Wahlen des Europäischen Parlaments im Jahr 2014 einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 EUV erlässt.
4. In seiner Sitzung vom 13. März 2013 hat das Europäische Parlament auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 EUV einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments angenommen³.
5. Der Europäische Rat hat am 7. Juni 2013 nach Abschluss eines schriftlichen Verfahrens beschlossen, das Europäische Parlament um dessen Zustimmung zum Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments EUCO 110/13 INST 234 POLGEN 69 OC 295 zu ersuchen.
6. Das Europäische Parlament hat dem obengenannten Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates am 12. Juni 2013 zugestimmt.
7. Der AStV/Rat wird ersucht, dem Europäischen Rat zu empfehlen, er möge den Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments EUCO 110/13 INST 234 POLGEN 69 OC 295 REV 1 annehmen.

¹ Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen.

² Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union.

³ Dok. 8649/13.